

# **Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach (Förderrichtlinie haus- und fachärztliche Versorgung)**

## **Präambel**

In den letzten Jahren haben mehrere innerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach praktizierende Hausärzte ihre Praxis aufgegeben. Auch in den nächsten Jahren werden noch mehr Ärztinnen und Ärzte innerhalb der Verbandsgemeinde ihre Praxis altersbedingt aufgeben, so dass hier eine Unterversorgung mit Haus- und Fachärzten droht.

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach möchte in ihrem Bereich die ärztliche Versorgung durch Haus- und Fachärzte auch zukünftig sicherstellen und daher die Niederlassung und Neuanstellung von Ärztinnen und Ärzten innerhalb der Verbandsgemeinde (Fördergebiet) finanziell fördern.

Durch dieses Förderprogramm soll eine Niederlassung oder Neuanstellung attraktiver gestaltet und ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden. Zu diesem Zweck hat der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach in seiner Sitzung vom 16. Mai 2022 diese Richtlinie beschlossen.

## **§ 1 Zweck der Förderung**

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausreichenden und ausgewogenen haus- und fachärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach.
- (2) Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung für die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis oder die Anstellung zusätzlicher Ärztinnen und Ärzte geboten werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet hierüber die Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung oder der allgemeinen fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach erstmals niederlassen wollen.
- (2) Antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin/Arztes im Fördergebiet übernehmen, eine Zweigpraxis einrichten oder sich in einer bestehenden Praxis mit einer neuen vertragsärztlichen Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) niederlassen wollen.
- (3) Antragsberechtigt sind auch bereits in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt anstellen oder in eine Praxisgemeinschaft aufnehmen.
- (4) Die Förderung von Zahnärztinnen/Zahnärzten, Medizinerinnen/Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Apothekerinnen/Apothekern, Heilpraktikerinnen/Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen/Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung bei Neubegründung oder Übernahme einer Praxis**

- (1) Gefördert wird die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis durch Gewährung einer Zuwendung für die erstmalige Einrichtung, den Ausbau oder die Modernisierung einer solchen sowie die erstmalige Anschaffung von medizinischen Geräten.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss
- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
  - sich verpflichten, innerhalb von zwölf Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen,
  - sich verpflichten, für einen Zeitraum von zehn Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben.
- (3) Die Höhe der Verbandsgemeindezuwendung beträgt bis zu 25.000 €. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung. Die Zuwendung wird mit einem Festbetrag an den zuwendungsfähigen Kosten (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Die Förderung ist beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Bruttokosten.
- (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach nicht angerechnet.
- (5) Jegliche Änderung hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 Anstellung, Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung im Falle der Neueinstellung**

- (1) Gefördert wird die Neuanstellung in einer haus- oder fachärztlichen Praxis durch Gewährung einer Zuwendung.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss
- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet haben und
  - eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt im Rahmen seines kassenärztlichen Versorgungsauftrages einstellen.
- (3) Die Höhe der Verbandsgemeindezuwendung beträgt bis zu 25.000 € und wird in einer Summe nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 ausgezahlt; § 3 Abs. 2 Satz 2 – 4 gilt entsprechend.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Zuwendung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach wird auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des als Anhang beigefügten Formulars und unter Beifügung der darin benannten Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach einzureichen. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- (2) Der Antrag auf Förderung kann frühestens sechs Monate vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit, spätestens jedoch sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit eingereicht werden.
- (3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde im Rahmen dieser Richtlinie sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Die Bewilligung der Zuwendung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach.
- (5) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat der Verbandsgemeinde mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel der Zahlung vorzulegen. Dies kann grundsätzlich in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

## **§ 6 Besondere Bestimmungen**

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt zehn Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.
- (2) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
- (3) Ein reiner Ortswechsel einer/eines bereits innerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach praktizierenden Ärztin/Arztes ist von der Förderung ausgenommen.

## **§ 7 Rückzahlung der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Förderbescheides aufgenommen wurde. Diese Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (2) Weiterhin ist die Zuwendung unverzüglich anteilig zurückzuzahlen, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit vor Ablauf von 10 Jahren endet.
- (3) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (4) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Sonderklausel**

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## **§ 9 Inkrafttreten und zeitliche Befristung**

Die Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist für die Antragstellung bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Nach erfolgter Evaluation wird rechtzeitig vor Außerkrafttreten über die Fortführung des Förderprogrammes entschieden.

Ransbach-Baumbach, 13. Juni 2022

**DRUCKVERSION**

Michael Merz  
Bürgermeister